

# **SG\_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2007/76 vom 8. September 2008**

Sg Versicherungsgericht, 2008-09-08, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sg\\_publicationen\\_IV\\_2007\\_76](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sg_publicationen_IV_2007_76)

FR: SG\_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2007/76 du 8 septembre 2008

IT: SG\_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2007/76 del 8 settembre 2008

## **Regeste**

Art. 4 Abs. 1 und 2 IVG. Bewirken Drogensucht und psychische Störungen, die damit in einem Kausalzusammenhang stehen, Arbeitsunfähigkeit, so ist sie in ihrer Gesamtheit zu berücksichtigen (Entscheid des Versicherungsgerichts des Kantons St. Gallen vom 8. September 2008, IV 2007/76).

## **Erwägungen**

### **E. 1**

1.1 Da ein Sachverhalt zu beurteilen ist, wie er sich bis zum Zeitpunkt des Erlasses des angefochtenen Einspracheentscheids am 7. Februar 2007 entwickelt hat, sind die auf den 1. Januar 2008 in Kraft getretenen Rechtsänderungen nicht anwendbar. 1.2 Im Streit liegt der Entscheid, mit welchem die Beschwerdegegnerin eine Einsprache gegen ihre das Leistungsgesuch ablehnende Verfügung vom 26. Juni 2006 (berufliche Massnahmen und Rente) abgewiesen hat. Die Beschwerdegegnerin hat zwar ein Mahn- und Bedenkzeitverfahren aufgenommen, sich aber hernach in die materielle Streitfrage eingelassen, ob die relevante Sachlage ausreichend abgeklärt sei und ob eine (anspruchsbegründende) Invalidität im Rechtssinn vorliege.

### **E. 2**

2.1 In der Verfügung hat die Beschwerdegegnerin einen Anspruch des Beschwerdeführers grundsätzlich abgelehnt, weil keine Invalidität im Sinne des Gesetzes vorliege, da die Arbeitsfähigkeit vor allem durch das Abhängigkeitsverhalten begründet sei. Nach Art. 4 Abs. 1 IVG gilt als Invalidität die durch einen körperlichen oder geistigen Gesundheitsschaden als Folge von Geburtsgebrechen, Krankheit oder Unfall verursachte, voraussichtlich bleibende oder längere Zeit dauernde Erwerbsunfähigkeit. Drogensucht als solche begründet noch keine Invalidität im Sinne des Gesetzes. Denn die Diagnose einer Drogensucht oder -abhängigkeit lässt nicht schon darauf schliessen, dass der versicherten Person eine Drogenabstinenz nicht mehr möglich wäre; ebenso wenig ist Drogenabhängigkeit notwendigerweise mit Arbeits- oder Erwerbsunfähigkeit verbunden (vgl. Entscheid des Eidgenössischen Versicherungsgerichts i/S G. vom 22. Juni 2001, I 454/99; SVR 2001 IV Nr. 3 S. 7 E. 4b). Hat sie allerdings eine Krankheit oder einen Unfall bewirkt, in deren Folge ein körperlicher oder geistiger Gesundheitsschaden eingetreten ist, oder aber ist sie selber Folge eines körperlichen oder geistigen Gesundheitsschadens, welchem Krankheitswert zukommt (BGE 99 V 28 E. 2; AHI 2002 S. 29 f. E. 1 und 2, AHI 2001 S. 228 f. E. 2 und S. 229 f. E. 4), so wird eine solche Sucht im Rahmen der Invalidenversicherung bedeutsam. 2.2 Unbestrittenermassen liegen beim Beschwerdeführer psychische und Verhaltensstörungen durch psychotrope Substanzen

(gemäss dem Gutachten; bzw. eine Störung durch multiplen Substanzgebrauch gemäss der Psychiatrischen Klinik Wil), ein Abhängigkeitssyndrom und eine Persönlichkeitsstruktur mit emotional instabilen, abhängigen, selbstunsicheren Zügen (gemäss dem Gutachten; bzw. eine kombinierte Persönlichkeitsstörung mit abhängigen und selbstunsicheren Zügen gemäss der Psychiatrischen Klinik Wil) vor. Das Gutachten im Besonderen stützt sich auf eine Kenntnisnahme von den Vorakten. Der Gutachter untersuchte den Beschwerdeführer und berücksichtigte Anamnese und subjektive Angaben. Was die zu erhebenden Befunde betrifft, besteht in der medizinischen Aktenlage Übereinstimmung. Es rechtfertigt sich unter diesen Umständen nicht, die Untersuchungsdauer als Grund zu betrachten, dem Gutachten grundsätzlich jeden Beweiswert abzuspochen. 2.3 Das von der Sucht zu unterscheidende psychiatrische Leiden ist unbestreitbar von Krankheitswert und dauerhaft von Einfluss auf die Arbeitsfähigkeit des Beschwerdeführers, wenn auch strittig ist, in welchem Ausmass. Dass eine Invalidität nach Art. 4 IVG mit allfälligen Ansprüchen auf berufliche Massnahmen oder Rente vorliegt, lässt sich nicht bestreiten. Nach Art. 4 Abs. 2 IVG gilt die Invalidität als eingetreten, sobald sie die für die Begründung des Anspruchs auf die jeweilige Leistung erforderliche Art und Schwere erreicht hat. 2.4 Ferner ist davon auszugehen, dass die psychischen und Verhaltensstörungen auf den ständigen Konsum psychotroper Substanzen zurückzuführen sind und dass nicht nur eine soziale Verwahrlosung, sondern eindeutig auch schädliche Folgen sowohl in psychischer als auch in physischer Hinsicht bestehen (Defizite in der Persönlichkeitsstruktur, vgl. act. 27-10/12), wie es Dr. D.\_\_\_\_ feststellte (beides aus act. 27-9/12). Auch Dr. E.\_\_\_\_ hielt dafür, es bestehe sowohl somatisch wie psychisch eine ganz erhebliche Schädigung, die wahrscheinlich irreversibel sei (act. 36-1/8) und die eine Arbeitsfähigkeit wahrscheinlich auf Dauer verunmögliche (act. 36-2/8). Andererseits ist aus den medizinischen Berichten zu schliessen, dass innerseelische Konflikte gegeben sind, die zur Sucht führen (act. 27-9/12), bzw. dass die kombinierte Persönlichkeitsstörung bereits seit Jugend besteht (act. 11-3/9). Zwischen der Polytoxikomanie und den psychischen Leiden ist demnach jedenfalls - sei es in einer Richtung oder in beide Richtungen - ein Kausalzusammenhang ausgewiesen. Deshalb ist auf den gesamten, unter Mitberücksichtigung der Folgen der Suchtmittelabhängigkeit bestehenden Arbeits- bzw. Erwerbsunfähigkeitsgrad abzustellen (vgl. etwa die Entscheide des Eidgenössischen Versicherungsgerichts i/S E. vom 9. Juli 2002, I 257/01, und i/S O. vom 8. August 2006, I 169/06). Dieser Arbeitsunfähigkeitsgrad liegt nach übereinstimmender Auffassung bei 100 %.

### **E. 3**

Invalide oder von einer Invalidität unmittelbar bedrohte Versicherte haben Anspruch auf Eingliederungsmassnahmen, soweit diese notwendig und geeignet sind, die Erwerbsfähigkeit wieder herzustellen, zu verbessern, zu erhalten oder ihre Verwertung zu fördern (Art. 8 Abs. 1 IVG). Ein Umschulungsanspruch besteht, wenn die Umschulung infolge Invalidität notwendig ist und dadurch die Erwerbsfähigkeit voraussichtlich erhalten oder wesentlich verbessert werden kann (vgl. Art. 17 Abs. 1 IVG). Massnahmen im Sinne von Art. 17 IVG setzen die objektive und subjektive Eingliederungsfähigkeit des Versicherten voraus (vgl. AHI 1997 S. 82 E. 2b/aa, ZAK 1991 S. 179 E. 3). Nach Angaben des Gutachters wären Rehabilitationsmassnahmen dem Beschwerdeführer erst möglich, nachdem die zumutbaren medizinischen Massnahmen durchgeführt worden wären. Dies war bis zum massgeblichen Zeitpunkt nicht der Fall. Das Absehen von beruflichen Massnahmen ist im Übrigen nicht beanstandet worden.

#### **E. 4**

4.1 Nach Art. 28 Abs. 1 IVG besteht der Anspruch auf eine ganze Invalidenrente, wenn die versicherte Person mindestens zu 70 %, derjenige auf eine Dreiviertelsrente, wenn sie mindestens zu 60 % invalid ist. Bei einem Invaliditätsgrad von mindestens 50 % besteht Anspruch auf eine halbe Rente und bei einem Invaliditätsgrad von mindestens 40 % Anspruch auf eine Viertelsrente. 4.2 Der Eintritt des Rentenfalls wird - nebst dem oben erwähnten Erfordernis der Erwerbsunfähigkeit in rentenbegründendem Ausmass - durch Art. 29 Abs. 1 IVG geregelt. Der Rentenanspruch entsteht frühestens in dem Zeitpunkt, in dem der Versicherte während eines Jahres ohne wesentlichen Unterbruch durchschnittlich mindestens zu 40 % arbeitsunfähig (Art. 6 ATSG) gewesen war (lit. b). Ein wesentlicher Unterbruch der Arbeitsunfähigkeit liegt vor, wenn der Versicherte an mindestens dreissig aufeinanderfolgenden Tagen voll arbeitsfähig war (Art. 29 ter IVV). Wie dem Arztbericht von Dr. B.\_\_\_\_ vom 17. August 2004 zu entnehmen ist, liegt eine solche ununterbrochene Arbeitsunfähigkeit seit dem 9. Juli 2003 vor, sodass das Wartejahr im Juli 2004 (mit einem über 70 % liegenden Arbeitsunfähigkeitsdurchschnitt) abgelaufen ist. Angesichts der vollständigen anschliessenden Invalidität entstand der Anspruch des Beschwerdeführers auf eine ganze Rente ab dem 1. Juli 2004.

#### **E. 5**

Der Gutachter hat sich auf den Standpunkt gestellt, eine Entzugsbehandlung im stationären Rahmen sei dringend indiziert und dem Beschwerdeführer auch zumutbar. Auch eine anschliessende psychotherapeutische Behandlung, zielend auf die Defizite in der Persönlichkeitsstruktur, sei anzustreben. Er erachtete somit sowohl das Suchtleiden wie die Persönlichkeitsstörung als therapierbar und erwartete davon eine Verbesserung der Arbeitsfähigkeit auf 80 %. Dr. E.\_\_\_\_ stellte den Erfolg einer solchen Behandlung in Frage. Das Psychiatrische Zentrum X.\_\_\_\_ teilte mit, die langfristige Prognose lasse sich nicht abschätzen. Zunächst ist festzuhalten, dass die (prognostische) Therapierbarkeit einer psychischen Störung weder deren Krankheitswert noch das Bestehen einer anspruchsbegründenden Invalidität ausschliesst (I 257/01), weshalb sie dem oben festgelegten Rentenanspruch nicht entgegensteht. Des Weiteren erscheint angesichts der jahrelang anhaltenden Suchtproblematik die Einschätzung des Psychiatrischen Zentrums X.\_\_\_\_ nachvollziehbar. Wie gross die Einschränkung in der Arbeitsfähigkeit ist, welche nach einer allfälligen erfolgreichen Überwindung der Sucht verbleiben wird, wird sich tatsächlich erst nach der Durchführung der zumutbaren Massnahmen zeigen lassen. Wird der Grad der Arbeitsunfähigkeit durch angeordnete (und nötigenfalls in einem regulären Mahn- und Bedenkzeitverfahren abverlangte) Massnahmen erheblich gesenkt werden können, wird die Beschwerdegegnerin die Eingliederung prüfen und bei gegebenen Voraussetzungen eine Rentenrevision durchführen können.

#### **E. 6**

Im Sinne der vorstehenden Erwägungen ist die Beschwerde unter Aufhebung des angefochtenen Einspracheentscheids vom 7. Februar 2007 zu schützen. Dem Beschwerdeführer ist im Sinne der Erwägungen ab 1. Juli 2004 eine ganze Rente zuzusprechen. Gerichtskosten sind keine zu erheben (Art. 61 lit. a ATSG, vgl. Rechtslage vor der Änderung des IVG vom 16. Dezember 2005, lit. a der betreffenden Übergangsbestimmungen). Demgemäss hat das Versicherungsgericht im Zirkulationsverfahren gemäss Art. 53 GerG entschieden: 1. In Gutheissung der Beschwerde wird der angefochtene Einspracheentscheid vom 7. Februar 2007 aufgehoben.

2. Dem Beschwerdeführer wird im Sinne der Erwägungen ab 1. Juli 2004 eine ganze Rente zugesprochen. 3. Es werden keine Gerichtskosten erhoben.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.